

Christoph Schürmann

Befrieden statt bekriegen

Kindeswohlorientierte Sachverständigentätigkeit
in Familienrechtssachen

Deutscher Studien Verlag · Weinheim 1993

2 - Befrieden statt Bekriegen - Gutachtenkonzept der "Wissenschaftlichen Gutachtenstelle für Gerichts- und Familienpsy- chologie - incl. Scheidungsberatung" (GGF) in Viersen, Düsseldorf und Köln

Alle Mitarbeiter der Viersener Gutachtenstelle, die ich im Rahmen meiner Arbeit kennenlernte, haben mir bereitwillig Auskunft über ihre Arbeitsweise und das ihrer Tätigkeit zugrundeliegende Menschenbild gegeben. Auf Nachfragen sowie kritische Anmerkungen meinerseits gingen die GGF-Mitarbeiter interessiert und geduldig ein. Auf diese Weise überzeugten sie mich davon, daß sie sich kritisch mit ihrer Tätigkeit auseinandersetzen. Für die mir gegenüber praktizierte Kooperationsbereitschaft möchte ich mich an dieser Stelle bedanken.

Im Verlauf meiner Studie über die GGF habe ich erfahren und erlebt, wie hart und konfliktbeladen die Trennung zweier Menschen verlaufen kann. Das "Wirrwarr" gegenseitiger Anschuldigungen, Verletzungen und Kränkungen zweier Menschen, die sich früher einmal sympathisch fanden, hat mich erschüttert: Anzeigen wegen Kindesmißhandlung, eine Verleumdungsklage als Gegenreaktion, Hausverbote für den Expartner, "Entführung" des eigenen Kindes sind Beispiele für Formen der Auseinandersetzung zwischen Eheleuten, welche ich beim Studium der GGF-Gutachten kennenlernte. Diese Art des Austragens von Trennungs- bzw. Scheidungskonflikten zwischen Erwachsenen hatte ich in meiner persönlichen Umgebung noch nicht erlebt. Durch die Auseinandersetzung mit der Arbeit der Viersener Gutachtenstelle bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß für die Eskalation von Trennungskonflikten nie ein Partner allein, sondern beide verantwortlich sind. In den Streitfällen, die ich bei der GGF kennenlernte, benötigten die Beteiligten zur Lösung ihre Konflikte die Beratung und Hilfe eines Dritten.

Eltern, die sich zur Scheidung entschließen, sind - wie es eine Beratungsbroschüre formuliert - in einer sehr schwierigen Lage: "...als Ehepartner wollen sie sich trennen, als Eltern sollen sie für ihre gemeinsamen Kinder da sein."¹⁶

Im folgenden möchte ich auf die Entstehungsgeschichte, Zielsetzung und Persönlichkeitstheorie der GGF eingehen.

2.1 Entstehungsgeschichte der GGF

Professor Dr. Karl-Josef Kluge ist Inhaber des Lehrstuhls "Pädagogik der Verhaltensauffälligen" an der Heilpädagogischen Fakultät der Universität zu Köln. Eine wesentliche Aufgabe dieses Lehrstuhls besteht darin, sich mit Möglichkeiten zur Prävention (Vorbeugen) von sogenannten "Verhaltensauffälligkeiten" bei Kindern zu befassen. Vor einigen Jahren bekamen Kluge und seine Mitarbeiter an der Heilpädagogischen Fakultät aus den Schulen für Erziehungshilfe die Rückmeldung, daß dort immer mehr Schüler eingeschult würden, die aus geschiedenen Ehen stammen. Aufgrund dieser Rückmeldung stellten sie sich die Frage: "Worin liegen die Ursachen dafür, daß viele Kinder aus geschiedenen Familien 'erwartungswidriges' Verhalten zeigen?"

Mit der Thematik "Verhaltensauffälligkeiten von Kindern aus geschiedenen Ehen" wollten sich die Mitarbeiter am Lehrstuhl Kluges nicht nur diagnostisch-analytisch auseinandersetzen. Neben der Erforschung der Ursachen des erwartungswidrigen Verhaltens (Diagnose und Analyse) von scheidungsbedingten Kindern wollten sie einen konkreten Beitrag dazu leisten, daß diese Kinder nicht mit Verhaltensweisen reagieren, die einen Besuch der Schule für Erziehungshilfe erforderlich machen. Kluge und seine Mitarbeiter dachten an eine Tätigkeit, bei der sie gemeinsam mit scheidungswilligen Eltern nach Lösungen des Trennungskonflikts suchten, die sich für die Entwicklung und das Wohl der Kinder positiv auswirken können (Beispiele siehe Kapitel 12 "Paar- und Familiengespräche"). Aus diesen Überlegungen heraus wurde die "Wissenschaftliche Gutachtenstelle für Gerichts- und Familienpsychologie - inklusive Scheidungsberatung" (GGF) gegründet. Die GGF ist eine Abteilung des gemeinsamen erez- Instituts, Viersen.

24.1 Das Pflege- und Erziehungsrecht beider Elternteile

Jeder Elternteil hat das Recht und die "pädagogisch-psychologische Pflicht zur Pflege und Erziehung des eigenen Kindes"²⁴⁴. Dieses Recht endet nicht mit der Trennung der Eheleute.

Erziehung findet vor allem im unmittelbaren, natürlichen Zusammenleben durch das "Vorbild-Sein der Eltern und das Nachleben und Übernehmen durch das Kind"²⁴⁵ statt.

In den Augen Kluges besteht für Eltern bezüglich der Kindeserziehung "die Verpflichtung zur Gegenseitigkeit im Bestreben nach Einvernehmen und Einigung". Gegenseitigkeit und Einvernehmen in der Kindeserziehung sind "eine unmittelbare Grundgesetzpflcht, die unveräußerlich zum Wesensbestand der Erziehungspflicht im Sinne des Art. 6, II, I GG gehört".²⁴⁶

Der Gutachter folgert, daß eine Ausschließung eines Elternteils von der Ausübung des Grundrechts auf Pflege und Erziehung des eigenen Kindes "... nicht im Einklang mit dem Auftrag, zum Wohle des Kindes zu leben und zu arbeiten"²⁴⁷, steht.

Die Eltern haben somit vor und nach ihrer Trennung oder Scheidung das Recht und die Pflicht, ihr Kind zu pflegen und zu erziehen.

Unter der Mehrzahl der Fachwissenschaftler herrscht Einigkeit darüber, daß beide Elternteile auch nach ihrer Scheidung weiterhin verpflichtet sind, den Kontakt zu ihren Kindern aufrechtzuerhalten. "Eltern bleiben Eltern" ist - wie bereits erwähnt - das Schlagwort, mit dem sich der Bielefelder Psychologieprofessor Jopt und eine Beratungsschrift der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung an Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen wenden. Die Fortsetzung der elterlichen Verantwortungsgemeinschaft auch nach der Scheidung fordern außerdem Fachleute wie Ernst Ell²⁴⁸, Almuth Tauche vom Allgemeinen Sozialdienst München²⁴⁹, Otto Gaier²⁵⁰ und Hans-Rainer Kunze²⁵¹.

Zum Recht beider Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder nach der Scheidung nehmen die Fachleute wie folgt Stellung:

Jopt sagt, daß in der Übertragung der elterlichen Sorge auf nur einen Elternteil (alleiniges Sorgerecht) für ihn "ein fundamentaler Entmündigungsakt für einen Elternteil"²⁵² besteht. Tauche fordert für die Nachscheidungsituation "eine stärkere Hinwendung zur rechtlichen Absicherung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. die völlige Gleichstellung der Eltern aus rechtlicher Sicht."²⁵³ Franz Dickmeis empfindet es als "Entrechtung eines Elternteils", wenn das alleinige Sorgerecht zugewiesen wird. Die Übertragung des Sorge-

rechts auf einen Elternteil hält er nur in dem Fall für gerechtfertigt, wenn von der Erziehung durch den Nichtsorgeberechtigten eine Gefährdung des Kindeswohls ausgehen würde.²⁵⁴

Die Aussagen der von mir zitierten Fachleute unterstützen den Standpunkt Kluges, daß Eltern sowohl vor als auch nach der Scheidung das Recht und die Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder haben. Meiner Meinung nach können Eltern und Kinder eine Scheidungssituation eher bewältigen, wenn beide Eltern auch nach der Trennung weiterhin intensive Kontakte zu ihrem Kind praktizieren. Aus diesem Grund halte ich es für wichtig, daß in Publikationen wie dem GGF-Gutachtenanhang, die sich an Eltern in Scheidungssituationen wenden, darauf hingewiesen wird: Beide Eltern haben auch nach Trennung und Scheidung das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen und zu pflegen.

Im Anschluß an die Darstellung der Elternrechte und -pflichten geht der Gutachtenanhang der GGF auch auf die Situation des scheidungsbedingten Kindes ein.

24.2 Der pädagogisch-psychologische Anspruch des Kindes

Aufgrund seiner Erfahrungen in der therapeutischen Praxis sowie anhand vorliegender empirischer Studien kommt Karl-Josef Kluge in seinem Gutachtenanhang im Hinblick auf die scheidungsbedingten Kinder zu folgenden Aussagen:

24.2.1 "Heilsame" Trennung

Bei einer sogenannten "heilsamen" Trennung von Eltern tritt an die Stelle einer krisenhaften Ehe, in der Kinder mit den Streitigkeiten ihrer Eltern belastet werden, das "ruhige" Leben mit einem Elternteil.

Eine solche Trennung muß nach Auffassung Kluges nicht in jedem Fall die beste Lösung für das Wohl des Kindes darstellen. Das Leben mit nur einem Elternteil und der teilweise Verlust des anderen Elternteils können neue Probleme für das Kind mit sich bringen (z.B. häufiges Alleinsein und das Gefühl, von einem Elternteil verlassen worden zu sein).²⁵⁵

Auf die Vorzüge einer "heilsamen" Trennung für das Kind weisen verschiedene Fachwissenschaftler hin. Goldstein, Freud und Solnit, eine amerikanische Autorengruppe, vertreten die Bindungstheorie: Nach der Trennung ihrer Eltern soll der Elternteil das alleinige Sorge-recht bekommen, zu dem die scheidungs-betroffenen Kinder eine stärkere emotionale Bindung haben.²⁵⁶ Goldstein, Freud und Solnit machen darauf aufmerksam, daß ein Kind nicht zu beiden Elternteilen eine positive Beziehung aufrechterhalten kann, wenn diese sich auf Dauer bekämpfen. Dem Wohl eines Kindes, dessen Eltern Feinde geworden sind, entspricht es nach Meinung der amerikanischen Autorengruppe eher, bei dem Elternteil zu leben, zu dem es eine engere Bindung hat. Das Kind kann dann zumindest zu diesem Elternteil eine stabile Beziehung eingehen.²⁵⁷

Das amerikanische Ehepaar Laurene und Marc Brown nennt Situationen, in denen eine Scheidung die betroffenen Kinder entlastet. Brown und Brown haben auf der Grundlage eigener Erfahrungen ein Bilderbuch für von der Scheidung ihrer Eltern betroffene Kinder entwickelt. In diesem Buch mit dem Titel "Scheidung auf dinosaurisch" wird den Kindern erläutert, warum eine Trennung ihrer Eltern für alle Beteiligten von Vorteil sein kann: "Eltern lassen sich scheiden, wenn sie sich nicht mehr lieb haben. Oder wenn sie nicht mehr miteinander auskommen, so sehr sie sich auch Mühe geben. Manche Eltern zanken sich heftig und brüllen sich an. Andere Eltern reden überhaupt nicht mehr miteinander. Manchmal schreiben Eltern auch ihre Kinder an, in Wirklichkeit sind sie aber aufeinander wütend. Es kommt sogar vor, daß Eltern über den Zank und Streit so unglücklich sind, daß sie sich selbst und die ganze Familie zugrunde richten. Dann ist es oft besser, wenn solche Eltern nicht länger als Eheleute miteinander leben."²⁵⁸

Auch Otto Gaier vertritt wie Brown und Brown den Standpunkt, daß "eine vergiftete Atmosphäre zwischen den Eltern die Kinder belastet."²⁵⁹ Gleichzeitig gibt er jedoch den Hinweis: "Niemand wird bestreiten, daß gemeinsame Elternverantwortung auch nach der Scheidung weiterwirken muß."²⁶⁰

Ich stimme der Meinung Kluges zu, daß eine Trennung der Eltern nicht unbedingt "heilsam" für die Kinder sein muß. Meines Erachtens können Kinder die Scheidung sich "bekriegender" Eltern eher verkraften i.S.v. psychisch bewältigen, wenn sie, soweit es ihrem innersten Wunsch entspricht, weiterhin einen intensiven Kontakt zu Mutter und Vater aufrechterhalten können. Meine Stellungnahme beruht u.a. auch auf den Aussagen von Napp-Peters, die eine Studie über die Situation der Familie nach der Scheidung durchgeführt hat.

Unter dem Schlagwort "Ehe geschieden, Familie intakt"²⁶¹ erläutert Napp-Peters, welche Verhaltensweisen der Eltern ihrer Auffassung nach erforderlich sind, damit eine Scheidung sich positiv für die betroffenen Kinder auswirken kann. Beide Eltern müssen sich bei der Neugestaltung der Familie darum bemühen, ihr Kind auch nach der Scheidung gemeinsam zu erziehen (ko-elterliche Interaktion). Die Integration des Kindes in beide der neu entstehenden Familien (die des Vaters und der Mutter) kann durch ko-elterliche Erziehung gelingen und sich positiv für das Kind auswirken. Der Erfahrungsspielraum des Kindes (neue Beziehungen aufbauen), sein soziales Umfeld (Freunde im Umfeld von Vater und Mutter) sowie die verwandtschaftlichen Beziehungen (Stiefeltern, Stiefgeschwister) werden erweitert und vergrößert.²⁶²

Die Äußerungen der zitierten Fachwissenschaftler (Kluge, Gaier, Napp-Peters) haben mir sehr deutlich gemacht, daß eine Trennung der Eltern in der Regel nur dann zum Wohl der betroffenen Kinder beitragen kann, wenn die konstruktive Beziehung der Kinder zu beiden Elternteilen weiterhin erhalten bleibt.

24.2.2 Soviel Kontakt wie möglich

Scheidungskinder haben nach Auffassung Kluges eher die Möglichkeit, die Trennung ihrer Eltern innerseelisch zu verarbeiten, wenn sich der Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil natürlich und zwanglos gestaltet. Kontinuität in den Beziehungen und der Erziehung des Kindes wird durch die Mitbeteiligung des getrennt lebenden Elternteils an der Kindserziehung erreicht, wenn dieser intensive Kontakte zu seinem Kind unterhält.

Studien über Scheidungsfolgen, wie die von Napp-Peters, entsprechen den Aussagen Kluges. "Das wichtigste Ergebnis der vorliegenden Studie liegt in der Bedeutung, die der kontinuierliche Kontakt zu beiden geschiedenen Eltern für die psychosoziale Entwicklung und emotionale Stabilität des Kindes hat. Kinder, deren Eltern es gelungen ist, auch nach der Trennung ihre Elternrolle gemeinsam oder in Absprache miteinander wahrzunehmen, haben am wenigsten Schwierigkeiten, sich auf die veränderte Familiensituation einzustellen. Dagegen sind bei Kindern, die den Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil verloren haben, Verhaltensauffälligkeiten und psychosoziale Störungen am stärksten ausgeprägt."²⁶³

Diese Ergebnisse der Scheidungsfolgenforschung wurden auch von der Münsteraner Beratungsstelle "Trialog" (Beratung in Fami-

lienkrisen, bei Trennung und Scheidung) berücksichtigt. Zum Thema "Kinder brauchen beiden Eltern" heißt es in der Informationsschrift dieser Beratungsstelle: "Wenn eine Ehe geschieden wird, trennen sich die Eheleute; sie bleiben aber die Eltern für ihre Kinder ein Leben lang. Die Kinder brauchen für ihre Entwicklung die Beziehung zu beiden Eltern, denn diese Beziehungen formen ihre Persönlichkeit und damit die Art der Beziehungen zu anderen Menschen im späteren Leben mit."²⁶⁴

24.2.3 Kindeswohl durch Beratung der Eltern

Von geschiedenen Ehepaaren kann laut Kluge verlangt und erwartet werden, daß sie die Ursachen des Scheiterns ihrer Ehe und die daraus resultierenden Ereignisse und Interventionen soweit be- und verarbeiten, daß ihre Kinder "nicht nachteilig vom Fortbestehen der ungelösten psychischen und psycho-sozialen Schwierigkeiten der Eltern belastet werden".²⁶⁵

Dieser Standpunkt Kluges wird auch von Otto Gaier vertreten. Gaier hält es im Interesse der scheidungsbetroffenen Kinder für wünschenswert, wenn Elternkonflikte bearbeitet werden. Der Versuch einer Befriedung der Eltern ist seiner Meinung nach zwingend notwendig, wenn die Kinder psychosomatisch auf die Konflikte zwischen Mutter und Vater reagieren. Das Gericht kann nach Ansicht Gaiers über die Einschaltung eines Sachverständigen oder durch die Auflage, eine Beratungsstelle aufsuchen zu müssen, die Eltern zu einer Bearbeitung ihrer Konflikte veranlassen.²⁶⁶ "Gewiß sieht dies nach Zwangsberatung aus, aber dieser Zwang ist für das Kind weniger gravierend als die Unterbindung des Umgangsrechtes. Außerdem kann hierdurch allenfalls das Ziel verfehlt werden, nicht aber der Elternkonflikt weiter verschärft werden. Im Gegenteil, wir haben hinreichend Grund zu der Annahme, daß dieser Weg in vielen Fällen zum Erfolg, mindestens aber zu einer spürbaren Entspannung führt."²⁶⁷

Jopt hält wie Kluge die Befriedung der Eltern im Interesse des Kindes für erforderlich. An dieser Aufgabe müssen nach Auffassung Jopts alle am Scheidungsprozeß beteiligten Personen und Parteien (Richter, Anwälte, Jugendamt, Sachverständige,...) mitarbeiten. Ziel der Bearbeitung der Elternkonflikte muß es in den Augen Jopts sein, "auf die Restaurierung der elterlichen Liebes-, Erziehungs- und Ver-

antwortungsgemeinschaft hinzuwirken."²⁶⁸ Die Auffassung Kluges, Gaiers und Jopts vertritt auch Fthenakis.

Letzterer ist der Ansicht, "daß Eltern zugemutet werden muß, ihre eigenen Gefühle und Empfindlichkeiten dem früheren Partner gegenüber zugunsten ihrer Kinder zurückzustellen."²⁶⁹

Auch Ferdinand Kaufmann, Leiter des Kreisjugendamts Siegburg, hält die Bearbeitung der Elternkonflikte zum Wohle der scheidungs-betroffenen Kinder für erforderlich. Im Gegensatz zu Gaier vertritt er jedoch den Standpunkt, daß die Betroffenen ein Beratungsangebot in jedem Falle freiwillig in Anspruch nehmen müßten.²⁷⁰

Aufgrund der Erfahrungen, die ich beim Studium der GGF-Gutachter-tätigkeit gemacht habe, bin ich wie Kluge, Jopt, Gaier und Fthenakis der Meinung, daß Elternkonflikte im Interesse der Scheidungskinder bearbeitet werden müssen.

Die Tatsache, daß Gutachtenstellen wie die GGF notwendig sind, zeigt, daß viele Eltern freiwillige Beratungsangebote bei Trennung und Scheidung nicht annehmen. Die Gründe für dieses Verhalten der Betroffenen sind meiner Meinung nach vielfältig:

- Es gibt in der Bundesrepublik zur Zeit noch wenige Beratungsstellen, die sich auf Trennung und Scheidung spezialisiert haben.
- Viele Menschen sind der Auffassung, ihre Probleme selbstständig lösen zu können.
- Hilfestellung von psychologisch geschulten Fachleuten lehnen viele Erwachsene ab: "Ich brauche keinen Psychologen, ich bin doch nicht bekloppt!"

Ich stimme der Auffassung des Siegburger Familienrichters Arno Sprenger zu: "Viele Eltern in Scheidungssituationen brauchen einen kleinen Anstoß, weil sie von sich aus keine Beratungsstelle aufsuchen."²⁷¹ Ein solcher Anstoß kann beispielsweise die richterliche Bestellung eines Sachverständigen sein, der - wie die GGF - im Rahmen des Scheidungsprozesses versucht, die Elternkonflikte zu bearbeiten und dem Kind dadurch die Beziehung zu Vater und Mutter zu erhalten.

24.2.4 Die Achtung vor dem Kind

Nach Auffassung von Karl-Josef Kluge trägt die Achtung der Erwachsenen (Eltern, Erzieher, Lehrer, ...) vor dem Kind entschei-

dend zum Wohl des Kindes bei. Diese Achtung wird von Erwachsenen praktiziert, wenn sie den Kindern durch ihr Verhalten folgende Einstellungen vermitteln:

a) **"Ich mag Dich so, wie Du bist."**²⁷²

Der Erwachsene akzeptiert die Gefühle und Auffassungen des Kindes, ohne sie an den eigenen Wertvorstellungen zu messen. Eltern haben beispielsweise Verständnis für die Wut und den Ärger ihres Kindes: "Du bist ziemlich sauer, weil der Jens Dich nicht mit-spielen läßt", ohne das Verhalten des Kindes an ihren eigenen Wertvorstellungen zu messen: "Ihr müßt Euch jetzt aber wieder vertrauen".

b) **"Ich vertraue auf Deine Fähigkeiten."**

"Versuch es zunächst einmal selbst."²⁷³

Der Erwachsene traut dem Kind zu, Fragen, Probleme oder Schwierigkeiten selbst beantworten bzw. lösen zu können. "Ich bin sicher, Du schaffst es selbst, mit dem Jens wieder klarzukommen."

c) **"Wenn Du mich brauchst, bin ich für Dich da."**²⁷⁴

Der Erwachsene zeigt dem Kind, daß er zu ihm hält, indem er ihm in schwierigen oder traurigen Situationen beisteht und hilft. "Der Jens hat Dich wieder aus seinem Zimmer rausgeschmissen? Du bist jetzt ganz traurig und weißt gar nicht mehr, was Du tun sollst? Setz Dich mal auf meinen Schoß. Wir überlegen jetzt zusammen, was Du tun kannst, damit Du nicht mehr so traurig und wütend bist."

Achtung vor dem Kind stellt auch für andere Vertreter der Humanistischen Psychologie eine wesentliche Eigenschaft der Eltern, Erzieher oder Lehrer dar, die zum Wohl der Kinder beiträgt. Für Rogers bedeutet die Achtung vor dem Kind, es als Person zu akzeptieren bzw. respektieren, "unabhängig davon, wie es sich im Augenblick gerade verhält".²⁷⁵ Nach Tausch und Tausch besteht die Grundvoraussetzung für die Achtung des Kindes darin, daß das Kind durch das Verhalten der Erwachsenen seelisch und körperlich unversehrt bleibt, d.h. psychisch weder gedemütigt noch beeinträchtigt oder mißhandelt wird. Erwachsene, die ihre Mimikenschen achten, behandeln nach Auffassung von Tausch und Tausch Kinder als gleichwertige Partner, indem sie mit den Kindern z.B. in einer Weise sprechen, in welcher umgekehrt die Kinder auch mit ihnen sprechen dürfen (sozial-reversible Äußerungen). Personen, die ihre Mitmenschen achten, charakterisieren Tausch und Tausch u.a. als

freundlich, rücksichtsvoll und wohlwollend. Erleben Kinder, daß sie von Erwachsenen in der beschriebenen Weise be- und geachtet werden, so werden das allgemeine Wohlbefinden der Kinder (Ruhe, Sicherheit), ihr Selbstwertgefühl, ihr prosoziales Verhalten (Anteilnahme, Vertrauen, Kooperationsbereitschaft) und ihre kognitive Leistungsfähigkeit (selbständiges Denken, Kreativität) gefördert.²⁷⁶

Meine Ausführungen sollten verdeutlichen, daß nach Ansicht von Kluge, Rogers sowie Tausch und Tausch Achtung der Erwachsenen vor dem Kind entscheidend zum Wohl des Kindes beiträgt. Im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Gutachter in Familien-gerichtssachen beinhaltet der Begriff "Kindeswohl" für Kluge außerdem "das Erleben eines Kindes, in einer intakten Elternschaftsbeziehung aufzuwachsen". Kindeswohl betrifft laut Kluge die Wechselbeziehungen zwischen Eltern und Kind. Es ist wie jede Beziehung eine individuelle, einzigartige Qualität, die von allen Familienmitgliedern gestaltet wird.

Trennen sich Eltern bzw. lassen sie sich scheiden, dann müssen sie laut Kluge folgende Einstellungen und Verhaltensweisen praktizieren, um ihrem Kind Achtung entgegenzubringen und zu dessen Wohl beizutragen:

- Die Ehe, nicht aber die Elternschaft eines Paares kann geschieden werden.
- Dem Kind müssen die während der Ehe vorhandenen Familienbeziehungen, insbesondere der Kontakt zu beiden Elternteilen, erhalten bleiben. Dafür ist es notwendig, daß jeder Elternteil die Elternpflicht des anderen respektiert und das Bedürfnis des Kindes nach Beziehung zu beiden Eltern anerkennt.²⁷⁷

In der von mir zitierten aktuellen Diskussion herrscht unter Fachleuten wie Kluge, Jopt, Gaier, Ell, Salzgeber, Fthenakis, Napp-Peters,... Einigkeit darüber, daß der Fortbestand der elterlichen Verantwortungsgemeinschaft auch nach der Trennung der Eltern zum Wohle der scheidungsbedingten Kinder beiträgt. Wie diese Verantwortungsgemeinschaft konkret ausgestaltet werden soll, darüber gehen die Meinungen hingegen auseinander.

Am 03.12.1982 erklärte das Bundesverfassungsgericht den § 1671 BGB, der besage, daß im Falle einer Scheidung das Sorgerecht für die Kinder einem Elternteil allein zu übertragen sei, für verfassungswidrig. Mit diesem Urteil besteht für Eltern die Möglichkeit, das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder auch über ihre Scheidung hinaus beizubehalten.²⁷⁸ Das gemeinsame Sorgerecht können die

Eltern im Scheidungsfall nur beibehalten, wenn sie folgende - von Ernst Ell zusammengefaßte - Voraussetzungen erfüllen:

1. Beide Eltern müssen voll erziehungsfähig sein.
2. Beide Eltern müssen gewillt sein, die gemeinschaftliche Elternverantwortung zu tragen.
3. Es dürfen keine Gründe vorliegen, welche die Übertragung des Sorgerechts auf nur einen Elternteil im Interesse des Kindes wohl angezeigt erscheinen lassen.
4. Der Richter muß zu der Überzeugung gelangen, daß die Eltern in der Lage sind, auch nach der Scheidung die Pflege und Erziehung des Kindes gemeinschaftlich wahrzunehmen.²⁷⁹

Befürworter des gemeinsamen Sorgerechts wie Jutta Limbach und Franz Dickmeis bedauern, daß "lediglich in 0,5 bis 2% aller Familiengerichtsentscheidungen zum Sorgerecht eine Belassung des gemeinsamen Sorgerechts vorgenommen wird."²⁸⁰ Dickmeis fordert eine Veränderung der gegenwärtigen Gesetzeslage dahingehend, daß die Belassung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei der Scheidung zum Regelfall ernannt wird. Die Zuweisung des alleinigen Sorgerechts käme nur noch dann in Frage, wenn ein Elternteil sie beantragen würde und als Kindeswohl dienliche Regelung darlegen könnte.²⁸¹ In Dänemark wurde die Beibehaltung des gemeinsamen Sorgerechts zum Regelfall erklärt. In über 50% der Scheidungsfälle wird inzwischen das gemeinsame Sorgerecht praktiziert. Über den Erfolg der neuen Regelung berichtet "Politiken weekly", eine Wochenzeitung für Dänen im Ausland: "Im ganzen Lande Dänemark bewilligten die Staatsämter 1986 und 1987 insgesamt 7946 Abmachungen zum gemeinsamen Ausüben der Elternrechte in Verbindung mit Trennung und Scheidung. Im gleichen Zeitraum wurden nur 138 Abmachungen aufgehoben."²⁸²

Die Einführung des gemeinsamen Sorgerechts als Regelfall wird u.a. auch von Jopt²⁸³ und Tauche²⁸⁴ gefordert. Nach Auffassung von Jopt und Rohrbach ist der Erhalt und Fortbestand der elterlichen Verantwortunggemeinschaft nach der Scheidung nur durch die Ausübung des gemeinsamen Sorgerechts möglich.²⁸⁵

Der u.a. von Jopt, Tauche, Dickmeis geforderten Einführung des gemeinsamen Sorgerechts als Regelfall steht Gaier ablehnend gegenüber. Er gibt zu bedenken: "Gemeinsames Sorgerecht wird den Bedürfnissen des Kindes sicherlich nur dann gerecht, wenn das Verhältnis zwischen den Eltern bereinigt ist. D.h., wenn sie ihre gescheiterte Ehe verarbeitet haben und sich wechselseitig wieder annehmen

könne, wenn auch auf anderer Ebene als während der Ehe."²⁸⁶ Ell steht der gemeinsamen elterlichen Sorge (GES) grundsätzlich positiv gegenüber, gibt aus seiner Gutachterpraxis jedoch folgendes zu bedenken: "Der Sachverständige wird in der Regel nur in den streitigen und hochstreitigen Fällen hinzugezogen. Bei diesen kommt die GES nur in Ausnahmefällen in Frage."²⁸⁷

Meiner Auffassung nach läßt sich der Fortbestand elterlicher Verantwortung für die Kinder nach der Scheidung nicht nur durch das gemeinsame Sorgerecht praktizieren. Das alleinige Sorgerecht eines Elternteils, gekoppelt mit einem umfangreichen Besuchsrecht des Nichtsorgeberechtigten können dem Kind im Alltag ähnlich intensive Kontakte zu beiden Eltern garantieren wie das gemeinsame Sorgerecht. In einigen der von mir bearbeiteten GGF-Gutachtenfälle kamen die Eltern zu der Überzeugung, daß das gemeinsame Sorgerecht sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt überfordert. Ein Vater berichtete: "Wir sind jetzt beide der Meinung, daß es besser ist, wenn meine Frau das Sorgerecht bekommt und ich den Jungen alle 14 Tage am Wochenende und zwei Nachmittage in der Woche haben kann. Beim gemeinsamen Sorgerecht würden wir uns doch bloß immer wieder wegen Kleinigkeiten in die Wolle kriegen. So ist jetzt wenigstens Klarheit. Sie hat das Sorgerecht, und ich kann den Jungen viel öfter sehen, als das bisher der Fall war."

Trotz der aufgeführten Gegenargumente befürworte ich eine Veränderung der Gesetzeslage dahingehend, die Beibehaltung des gemeinsamen Sorgerechts zum Regelfall zu erklären.

Durch eine solche Gesetzesänderung würde das gemeinsame Sorgerecht stärker ins Bewußtsein der Betroffenen gerückt. Die Bedeutung des Fortbestands elterlicher Verantwortunggemeinschaft würde dann auch im Gesetz zum Ausdruck kommen. Zur Frage "Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall?" schließe ich mich der Argumentation Ernst Ells an: "In etwa 90% der Scheidungen können sich die Eltern über die Regelung der ES (elterlichen Sorge) einigen. Unter diesen sind sicher viele, die auch die Voraussetzungen für die gemeinsame elterliche Sorge erfüllen würden. Es ist zu hoffen, daß sich in den nächsten Jahren im öffentlichen Bewußtsein die GES als beste Regelung für die Kinder durchsetzen wird."²⁸⁸

Elternverhalten und Kindeswohl

Ein Elternteil, der nach der Trennung den anderen nicht auszublenden versucht, sondern den intensiven Kontakt des Kindes auch zum anderen Elternteil zuläßt und fördert, bietet nach Auffassung von Karl-Josef Kluge optimale Voraussetzungen für ein Kindeswohl-

orientiertes Sorge- und Umgangsrecht. Praktizieren Eltern die "Achtung vor dem Kind" zudem dadurch, daß ihre Beziehungen zu den Kindern "wenig Herrschafts- und Machtstrukturen" aufweisen, so können die Scheidungsfolgen bzw. -schäden bei den betroffenen Kindern nach Erfahrung Kluges gering gehalten werden.²⁸⁹

Folgende Voraussetzungen müssen laut Kluge erfüllt sein, damit Eltern zu den genannten Verhaltensweisen und Wertvorstellungen (Förderung des kindlichen Kontakts zum anderen Elternteil) kommen können:

- die Bereitschaft der Eltern, neue Erfahrungen machen und an sich arbeiten zu wollen, um auf diese Weise die Trennung vom Ehepartner konstruktiv zu verarbeiten;
- zu sich selbst und zu anderen offen und ehrlich zu sein, damit die Erfahrungen und Erlebnisse der Ehescheidung zur Weiterentwicklung der eigenen Persönlichkeit oder Wiederherstellung der seelischen Persönlichkeit genutzt werden;
- die Mutter-Kind/ Vater-Kind-Beziehung einerseits von der Partnerschaft beziehungsweise andererseits unterscheiden und diese Einstellung und Überzeugung praktizieren zu können.²⁹⁰

Wie Kluge verstehen auch Tausch und Tausch das Offensein der Eltern für eigene Erfahrungen als Grundlage zur konstruktiven Persönlichkeitsentwicklung. "Offenes Auseinandersetzen mit dem eigenen Erleben" ist laut Tausch und Tausch wichtig, um als Mensch selbstbestimmt, seelisch gesund und sich weiterentwickelnd leben zu können.²⁹¹

Die Trennung von Paar- und Elternebene ist auch in den Augen von Jopt²⁹² oder Napp-Peters²⁹³ eine Voraussetzung dafür, daß jeder Elternteil die Beziehung des Kindes zum anderen akzeptiert und fördert. Die GGF-Mitarbeiter versuchen, die Eltern im Rahmen der Explorationsgespräche zu einer offenen Auseinandersetzung mit ihrem eigenen Erleben sowie zur Trennung von Paar- und Elternebene zu befähigen, indem sie die Eltern beispielsweise auffordern, ihre Beziehungen zu den einzelnen Familienmitgliedern im Gespräch mit erlebnisaktivierenden Übungen zu beschreiben bzw. sich mit der Darstellung der Konfliktsituation aus der Sicht des "Exparters" auseinanderzusetzen (siehe Kapitel 11 "Themenzentrierte Exploration und familienpsychologische Untersuchung").

Wenn scheidungsbedingte Eltern die erwünschten Verhaltensweisen (Offensein für eigenes Erleben und Trennung von Paar- und Elternebene) praktizieren, hält Karl-Josef Kluge es für möglich, daß

Eltern "nach Heilung der durch Trennung und Scheidung aufgerissenen Wunden gemeinschaftlich für ihr Kind/ ihre Kinder Verantwortung und Sorge" zu tragen vermögen.²⁹⁴

Im Anschluß an die Darstellung des Kindesanspruchs im Scheidungsprozeß legt der Autor des Gutachtenanhangs die Kriterien offen, nach denen er am Ende der Gutachtenprozedur die jeweilige gerichtliche Fragestellung beantwortet.

24.3 Entscheidungen des GGF-Gutachters

24.3.1 Belastbarkeit der Scheidungskinder

Karl-Josef Kluge vertritt wie viele seiner Kollegen (Ell, Jopt, Gaier...) die Auffassung, daß die scheidungsbedingten Kinder nach der Trennung beide Eltern "lieben und in ihnen ihre Identifikationsgestalten sehen."²⁹⁵ Die Mehrzahl der Kinder trennt lebender oder geschiedener Eltern wünscht ein Fortbestehen der Beziehungen zu beiden Elternteilen. Da Kinder die Gründe der Scheidung oder Trennung häufig emotional nicht nachvollziehen, lehnen sie nur in wenigen Fällen einen Elternteil anhaltend ab. Die dauerhafte Ablehnung eines Elternteils wird beobachtet, wenn Kinder von diesem beispielsweise durch häufiges Schlagen körperlich oder auch seelisch mißhandelt wurden.

Auf Vernachlässigung durch seltene Besuchskontakte reagieren die Scheidungskinder mit Aggressivität oder Gleichgültigkeit. Psychosomatische Erkrankungen wie Verdauungs- und Schlafstörungen, Einnässen, Konzentrationsschwierigkeiten u.a. erlebte der GGF-Gutachter und Berichterstatte bei Kindern, die massiven Loyalitätskonflikten ausgesetzt waren. Diese Kinder fühlten sich zwischen ihren Hauptbezugspersonen hin- und hergerissen, weil jeder Elternteil im Kind eine Ablehnung des anderen zu erzeugen versuchte. Die Ausführungen des GGF-Gutachters hinsichtlich der Verhaltensweisen von scheidungsbedingten Kindern decken sich mit den Ergebnissen einer von Napp-Peters durchgeführten Studie. Diese Untersuchung befaßte sich mit der Situation der Nachscheidungsfamilie: "In den von uns untersuchten 150 Familien wurde bei etwa jedem vierten Kind von langfristigen Verhaltensauffälligkeiten nach der Scheidung